COVID-19 – Memo für die Berufsbildungszentren

—

COVID19
Fribourg Freiburg
www.fr.ch

vom 30. September 2021 (Stand am 23. Dezember 2021)

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la formation professionnelle SFP
Amt für Berufsbildung BBA

—

Direction de l'économie et de l'emploi **DEE**
Volkswirtschaftsdirektion **VWD**

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3
2 Unterricht 3
3 Schutzmasken 3
4 Kulturelle Aktivitäten und Schulveranstaltungen 4
5 Durchführung von Veranstaltungen, Sitzungen, Weiterbildungen 6
6 Impfen 6
7 Tests für die Lernenden 7

1 Einleitung

Dieses Memo aktualisiert und vervollständigt das Schutzkonzept für den Unterricht an den Berufsfachschulzentren sowie alle dazugehörigen Weisungen.

2 Unterricht

Der Unterricht startet im Herbst unter Beachtung der vorgeschriebenen Verhaltens- und Hygieneregeln im Präsenzmodus und mit ganzen Klassen. Das Tragen einer Maske ist ab 6. Dezember 2021 für Lernende, Lehrkräfte und Schulpersonal obligatorisch. Bei einer Verschlechterung der sanitären Situation können Massnahmen wie repetitive Tests, Fernunterricht usw. eingeführt werden.

Das Schutzkonzept muss weiterhin eingehalten werden.

3 Schutzmasken

Die Grundsätze zum Tragen einer Maske sind im Schutzkonzept unter Punkt 4.4 aufgeführt.

Die wichtigsten Informationen zu den Masken finden sich beim Bundesamt für Gesundheit. https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html

Analog zu den Massnahmen für öffentliche Verkehrsmittel muss bei Autofahrten eine Maske getragen werden, wenn die Insassen nicht alle zur selben Familie gehören.

Entsprechend zu den eidgenössischen Empfehlungen betreffend das Tragen von Masken in öffentlichen Verkehrsmitteln (https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html) sind Lernende, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können, vom Tragen von Masken befreit. Sie müssen jedoch ein ärztliches Attest (von einem Arzt und nicht von einem Therapeuten) vorlegen.

Im Rahmen des Nachteilsausgleich sind die nachfolgenden Angaben zu berücksichtigen: https://www.inclusion-handicap.ch/de/medien/medienmitteilungen_2/2021/maskenpflicht-keine-stigmatisierung-von-menschen-mit-behinderungen-523.html

Autismus.ch - ads | autismus deutsche schweiz

4 Kulturelle Aktivitäten und Schulveranstaltungen

Intervention von kulturellen Anbietern oder staatsexternen Personen an den Schulen

Staatsexterne Personen (Dozent/innen, Schauspieler/innen, Schriftsteller/innen, Sportler/innen, usw.), die eine Intervention im Rahmen der Schule in Innenräumen anbieten, sind im Besitz eines 3G Covid-Zertifikats und tragen eine Schutzmaske (ausser während einer artistischen Darbietung).

Schulische Aktivitäten ausserhalb des Schulperimeters in Innenräumen (Bewegungs- und Sportunterricht, kulturelle Aktivitäten, Besuche von Bibliotheken, Museen, sportliche Aktivitäten, usw.)

- Wenn die Räumlichkeiten ausschliesslich von Personen der Schule genutzt werden, kann auf die Zertifikatspflicht verzichtet werden. Zudem gelten die Massnahmen gemäss Schutzkonzept für den Unterricht an den Berufsfachschulzentren sowie die dazugehörigen Weisungen und Hinweise der VWD. Dieser Grundsatz gilt vorbehaltlich weiterer Anweisungen des Eigentümers der Räumlichkeiten.

- Wenn die Räumlichkeiten von Schulpersonal und der Öffentlichkeit gemeinsam genutzt werden, gelten die Bestimmungen der Verordnung mit der 2G bzw. 2G+ Covid-Zertifikatspflicht für Lernende und Lehrpersonen. Lehrpersonen ohne 2G+ Covid-Zertifikat müssen sich, falls nötig, ausserhalb der Unterrichtszeit testen lassen, um dieses Zertifikat immer bei Bedarf vorweisen zu können (Test wird vom Bund bezahlt). Die Lehrpersonen ohne Covid-Zertifikat müssen sich, gemäss den Anweisungen der Schuldirektion, vertreten lassen.

Schulinterne Schulveranstaltungen ohne Covid-Zertifikat in Innenräumen (Theater, Konzert usw.)

- Mit Sitzplatzpflicht
  - maximal 1000 Personen (einschliesslich aller anwesenden Personen)
  - maximal 2/3 der Platzkapazität (empfohlen)
  - Klassenweise Einteilung
  - Maskenpflicht
- Ohne Sitzplatzpflicht
  - maximal 250 Personen (einschliesslich aller anwesenden Personen)
  - maximal 2/3 der Platzkapazität (empfohlen)
  - Klassenweise Einteilung
  - Maskenpflicht
- Sportveranstaltungen (Turniere, usw.)
  - möglich ohne COVID-Zertifikatspflicht
  - Besondere Aufmerksamkeit gilt der Belüftung der Räumlichkeiten
  - Maskenpflicht.

Schulinterne Schulveranstaltungen im Freien (Theater, Konzert usw.)

- Mit Sitzplatzpflicht
  - maximal 1000 Personen (einschliesslich aller anwesenden Personen)
  - maximal 2/3 der Platzkapazität (empfohlen)
  - Klassenweise Einteilung
- Ohne Sitzplatzpflicht
  - maximal 500 Personen (einschliesslich aller anwesenden Personen)
  - maximal 2/3 der Platzkapazität (empfohlen)
  - Klassenweise Einteilung

Schulische Veranstaltungen in Innenräumen der Schule, die «für den Schulbetrieb nützlich sind», und an denen über 16-jährige Personen teilnehmen (Elternabende, Informationsabende usw.)

- Mit 3G COVID-Zertifikatspflicht für über 16-Jährige.
- Maskenpflicht für über 12-Jährige.
- Die Regeln für Festveranstaltungen sind bei Verzehr von Speisen und Getränken anzuwenden (Achtung: im Augenblick sind keine Festessen/Aperos erlaubt).

Veranstaltungen mit Personen ausserhalb des Staates in den Räumlichkeiten des Staates

Vom Arbeitgeber Staat in Innenräumen organisierte Veranstaltungen, an denen Personen von ausserhalb des Staates teilnehmen (z.B. Tag der offenen Tür, Tag der ehemaligen Schüler/innen), sind in den Räumlichkeiten des Staates nicht erlaubt.

«Gesellige» Schulveranstaltungen innerhalb der Schule mit Publikum mit über 16-jährigen Personen (Theater, Konzert usw.)

- Mit 3G COVID-Zertifikatspflicht für über 16-Jährige.
- Maskenpflicht für über 12-Jährige.
- Die Regeln für Festveranstaltungen sind bei Verzehr von Speisen und Getränken anzuwenden (Achtung: im Augenblick sind keine Festessen/Aperos erlaubt).

Schulveranstaltungen, die nicht unbedingt «schulbezogen» sind (Weihnachtsmarkt, St. Nikolaus usw.)

Je nach Art der Veranstaltung müssen die Bedingungen beim Oberamt abgeklärt werden.

Kontrolle der COVID-Zertifikate

- Die Zertifikate müssen mit der App COVID Certificate Check gescannt werden (Download im Apple Store oder bei Google Play) oder auf Aktualisieren des COVID-Zertifikats drücken, um den Status zu überprüfen.
- Auf die Identitätsprüfung kann verzichtet werden.

Festveranstaltungen (Aperitifs, Mahlzeiten usw.)

- Gemäss den Richtlinien des Amtes für Personal und Organisation (POA) sind in den Räumlichkeiten des Staates keine Festessen/Aperos erlaubt.
- Wie bei den Massnahmen des Bundes für die öffentlichen Einrichtungen, können die Organisatoren den Zutritt auf Geimpfte und Genesene (2G-Zertifikat) beschränken. In diesem Fall entfallen die Sitzpflicht für die Konsumation und die Maskenpflicht.
- Die Festanlässe gelten nicht als obligatorisch und es muss ein Covid-Zertifikat vorgewiesen werden. In diesen Fällen geht der Test zu Lasten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, und die für den Test aufgewendete Zeit gilt nicht als Arbeitszeit.
- Im Freien, Abstand zwischen den Gruppen einhalten, Rückverfolgung von Kontakten sicherstellen (mindestens 1 Person pro Gruppe)

Schulrestaurants und Cafeteria

- Unsere Restaurants und Cafeteria am Standort «Remparts», «La Prairie 4» und bei der EPAC sowie bei der EMF und EIKON gelten als «Betriebskantinen». Aus diesem Grund sind **nur** Lernende sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal zugangsberechtigt. Das Schutzkonzept der Restaurants und Cafeteria wird angewendet.
  - Vorweisen des (Studenten)-Ausweises für Lernende und Lehrpersonen
  - Abstand zwischen den Gruppen
  - Konsumation nur sitzend

Externe Besucher (ausserhalb BBA) haben keinen Zugang mehr zu den obengenannten Räumlichkeiten. Ausnahmsweise und bis auf Weiteres wird der Zugang gewährt für:

- OS Belluard
- Ecole du Bourg
- Kollegium des Südens in Bulle

Beim Bezahlen an der Kasse müssen die Benutzer/innen die (Studenten)-Ausweis für Lernende oder Lehrpersonen (ebenfalls gültig für das Verwaltungspersonal) vorweisen. Der Kassierer oder die Kassiererin kann jederzeit eine Identitätskarte verlangen.

5 Durchführung von Veranstaltungen, Sitzungen, Weiterbildungen

Geplante Besprechungen in den Amtslokalen (z.B. Elterngespräch)
Die für die Erbringung von Dienstleistungen an die Bevölkerung erforderlichen Treffen finden statt unter Gewährleistung der folgenden Gesundheitsmassnahmen:

- Der Abstand zwischen den Teilnehmenden (1,5 Meter) muss gewährleistet sein. Das Tragen einer Maske ist obligatorisch;
- Bereitstellen von Desinfektionsmittel und Reinigung der Oberflächen (Tisch, Stühle usw.) nach jeder Besprechung;
- Lüften der Räume (mindestens jede Stunde 5-10 Minuten);
- In Warteräumen Einhalten des Abstands von 1,5 Metern zwischen den Stühlen und Maskenpflicht.

Siehe auch Punkt 4 und die Vorschriften des Personalamtes: https://www.fr.ch/de/find/poa/news/coronavirus-staat-freiburg-personalinformation.

Mit dem Einverständnis der Schuldirektion können Dritte für bestimmte Dienstleistungen in den Schulen beauftragt werden. Für «Intervention von kulturellen Anbietern oder staatsexternen Personen an den Schulen» (siehe Punkt 4). Das Schutzkonzept der Schule muss eingehalten werden und die Bestimmungen des Bundesrates und des Staatsrates müssen berücksichtigt werden.

Weiterbildungen: In Anwesenheit von staatsexternen Personen gilt die 3G Regel.

Für den Verzehr von Speisen und Getränken sind in jedem Fall die Regeln für Festanlässe (siehe Punkt 4) anzuwenden.

6 Impfen

Den Lernenden wird empfohlen sich zu impfen. Impftermine während der Unterrichtszeit sind erlaubt anlässlich der Impfaktion an den Schulen.

7 Tests für die Lernenden

Da im Kanton Freiburg die Testkapazitäten begrenzt sind, empfehlen die Direktoren- und Direktorinnenkonferenz sowie das BBA, im Prinzip und bis auf Weiteres, auf Aktivitäten, die ein Covid-Zertifikat verlangen, zu verzichten.

Falls eine Aktivität, die ein Covid-Zertifikat verlangt, aus schulischen Gründen trotzdem durchgeführt werden muss, müssen die Lernenden rechtzeitig informiert werden, um einen Testtermin reservieren zu können (im kantonalen COVID-19-Testzentrum, bestimmten Apotheken oder bei der Ärztin bzw. beim Arzt), sodass sie ein für den Zeitpunkt des Anlasses gültiges Covid-Zertifikat erhalten. Ein Covid-Zertifikatsobligatorium bedeutet nicht, dass die Lehrperson berechtigt ist, nachzufragen, ob die Lernenden geimpft sind.

Weitere Informationen: https://www.fr.ch/de/gesundheit/covid-19/coronavirus-aktuelle-informationen-getroffene-massnahmen-impfung-statistik-faq/covid-19-test-und-coronacheck

Bei der Organisation von Veranstaltungen können die Schulen den Lernenden und Lehrpersonen fragen, ob sie ein Covid-Zertifikat besitzen. Diese sind jedoch nicht verpflichtet diese Frage zu beantworten.

Lernende können nicht zu Tests verpflichtet werden. Bei dualen Lehrausbildungen werden die Lernenden gebeten an ihren Lehrbetrieb zurückzukehren; bei Vollzeitschulen werden sie innerhalb der Schule beschäftigt und beaufsichtigt.

Die Tests müssen ausserhalb der Unterrichtszeit erfolgen.